

RS OGH 2000/5/24 3Ob299/99p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2000

Norm

EO §7 Ba

ABGB §888

Rechtssatz

Ist ein Verpflichteter mehreren Gläubigern denselben Betrag zu zahlen verpflichtet, ohne dass sich eine Gesamtforderung aus dem Titel ergibt, führt jeder von ihnen Exekution nur zur Hereinbringung des auf ihn entfallenden Kopfteils. Die Rechtsmittelzulässigkeit richtet sich nach dem betriebenen Anspruch in Höhe des Kopfteils.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 299/99p

Entscheidungstext OGH 24.05.2000 3 Ob 299/99p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113637

Dokumentnummer

JJR_20000524_OGH0002_0030OB00299_99P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at